


WIR

Wilhelm
 VON GOTTES GNADEN
KÖNIG VON PREUSSEN
 &c. &c. &c.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen
 Thun kund und fügen hiermit zu wihsen

N. 775.
das Report.

Heute den siebenzehnten Juni acht-
 Heute den siebenzehnten Juni achzehnhunderzweiundsiebzig
zehnhundert zwei und siebenzig.
 [17.6.1872]

Wan
 Vor

dem unterschriebenen Johann Heinrich
 dem unterschriebenen Johann Heinrich

Wilhelm Werner, Königlich Preußischen [???
 Wilhelm Werner, . Königlich Preußischen [???]

Notar, mit amtlichen Wohnsitz zu Gum-
 Notar, mit amtlichen Wohnsitz zu Gum
mersbach, Landgerichtsbezirk Coeln, und
 mersbach, Landgerichtsbezirk Coeln, und
in Gegenwart der beiden unten genann-
 in Gegenwart der beiden unten genannten

ter Zeugen erschienen:
 ter Zeugen erschienen:

1. Friedrich Niggemann, Schreiner und
 1. Friedrich Niggemann, Schreiner und
Wirth zu Neustadt Kreis Gummersbach
 Wirth zu Neustadt Kreis Gummersbach
wohnend, als Bräutigam:
 wohnend, als Bräutigam:

2. Bertha
 2. Bertha

2. Bertha Bockemühl, ohne Geschäft, zu Neustadt
genannt wohnend, als Braut:

Comparanden¹⁾ erklären, daß sie in der Absicht
sich ehelich mit einander zu verbinden, die
Clauseln und Civilbedingungen dieser vor
habenden Ehe, vor deren Abschluß²⁾ vor dem
Civilstandesbeamten, durch einen Ehever
trag feststellen wollten wie folgt:

Erster Artikel

Unter den zukünftigen Ehegatten soll nicht
die gewöhnliche Gütergemeinschaft
sondern nur die Gütergemeinschaft der Er
rungenschaft [?] bestehen, wie dieses Rechtsver
hältniß durch die Artikel vierzehnhunder
achtundzwanzig¹ und vierzehnhunderneun
und zwanzig² des Bürgerlichen Gesetzbuches
näher angegeben wird.

Zweiter Artikel

Die zukünftigen Ehegatten schenken und ver
machen sich gegenseitig auf den Todesfall,
und zwar der Erstversterbende dem Über
lebenden von ihnen, alles dasjenige Vermö
gen, welches der Erstversterbende bei seinem
Tode hinterlassen wird, zum vollen Eigen
thum sowohl wie auch zur lebenslänglichen

Nutznießung



Nutznießung, sie es nun, daß beim Ableben
des Einen vor ihnen Descendenz [Nachkommenschaft] aus der Ehe
vorhanden sein sollte, oder nicht, insoweit in
jedem dieser Fälle die Gesetze dem Vorversterbenden
zu Gunsten des Überlebenden
nur ...erhin zu verfügen erlauben, un
ter Entbindung von der Pflicht zur Cautious [Sicherheitsleistung]
leistung für den Fall der Nutznießung. ---

Dritter Artikel

Das gegenwärtige Mobilienvermögen

des Bräutigams repräsentiert einen Wert

von zweihundert Thalern und ist mit dem

beim Ableben seiner ersten Ehefrau auf

genommenen und beim Friedensgerichte

in Gummersbach deponierten Vermö

gensverzeichnis näher angeführt. ---

Das gegenwärtige Vermögen der Braut

besteht an körperlichen Mobilien in ei

nem Bette, taxiert zu siebenundzwanzig

Thalern, einem Ofen taxiert zu zehn Thalern

und Kleidungsstücken und Leiblinnen taxiert

zu zwanzig Thalern, ferner in einer Baar

schaft von zweihundert Thalern sowie in

zwei in der Bürgermeisterei Neustadt

gelegenen Buschparzellen und einer Acker

parzelle

parzelle, welche sie von ihren Eltern geerbt
hat. ----

Comparanden accomplieren gegenseitig, alle
für einander abgegebenen Erklärungen

Worüber Urkunde ---

aufgenommen wurde zu Gummersbach

in der Amtstube des fungierenden Notars

vom eingangs genannten Tage und in

Gegenwart der beiden Zeugen Johann

Wilhelm Höller, Bäcker und Johann

Mester, Büchsenmacher, beide in Gummers-
bach wohnend;

und nach der den Comparanden ertheilten

Vorlesung dieser **Verhandlung** haben

dieselben solche mit den Zeugen und dem

Notar, dem alle hier erschienenen Personen

nach Namen, Stand und Wohnort bekannt

sind, unterschrieben. ---

gez.

Friedrich Niggemann

Bertha Bockemühl

Bertha Bockemühl

Joh. Wilh. Höller

Joh. Wilh. Höller

Johann Mester

Johann Mester

Werner [Notar]

Zur Urschrift wurden für zwei Thaler

Stempel

Original kassiert.

Stempel kassiert. ---

Sir

Für

gleichlautende Ausfertigung

gleichlautende Ausfertigung

Der königliche Notar

Werner



Ausgaben

<i>Konzept</i>	<i>2. --</i>
<i>Abk.</i>	<i>2. 15. --</i>
<i>Verker</i>	<i>1. 10. --</i>
<i>ang. Brief</i>	<i>1. 10. --</i>
<i>Manusk.</i>	<i>1. 15. --</i>
<i>Angew.</i>	<i>1. --</i>
<i>Einm.</i>	<i>1. 6. --</i>
<i>Brief 2. 9.</i>	<i>1. 19. 3</i>
<i>an d. d. 11. 2. 1. 2</i>	<i>1. 1. 2</i>
<i>1. 20. 4</i>	<i>4. 20. 4</i>
<i>ang. Brief</i>	<i>1. 20. --</i>
<i>Manusk.</i>	<i>1. 15. --</i>
<i>=</i>	<i>1. 5. --</i>

Zkt. J. Werner
Notar

Fußnoten von Utz Walter:

¹⁾ franz.: Erschienenen

²⁾ im franz. Recht manche Eheverträge nur vor der Ehe möglich

Die Gütergemeinschaft der Errungenschaft bestehen, wie dieses Rechtsverhältnis durch die Artikel vierzehnhundertachtundzwanzig...Bürgerliches Gesetzbuch (In Europa ist die Errungenschaftsgemeinschaft der am weitesten verbreitete Güterstand. Er regelt in mehreren Ländern, so auch Frankreich, die Eigentumsverhältnisse während einer Ehe, wenn die Eheleute keine andere Vereinbarung getroffen haben. Sie ist eine Zwischenform von Gütertrennung und allgemeiner Gütergemeinschaft, bei der eine Gemeinschaft des Vermögens nicht hinsichtlich der Gesamtmasse, sondern nur hinsichtlich gewisser Vermögensteile eintritt. Es handelt sich also um eine Form der beschränkten Gütergemeinschaft.

In der Rheinprovinz galt bis zum Jahre 1900 der Code Civil, oft auch Code Napoleon genannt. Die Sonderregelungen gingen als "Rheinisches Recht" in die Geschichte ein, vieles wurde 1900 in das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich übernommen, einige sind noch heute gültig wie die Regelung, dass die Ämter von Notaren und Anwälten nicht in einer Hand liegen dürfen. Die Rheinprovinz erstreckte sich nicht nur auf den linksrheinischen Teil des heutigen Landes NRW, sondern auch auf einen kleinen Teil rechts des Rheins von Bonn über Waldbröl und über Bergneustadt nach Wuppertal und von dort über Moers nach Arnheim.)